

## §7

## Versorgungsstufe II

(1) Die Versorgungsstufe II wird ausgelöst, wenn die Trinkwasserversorgung für Industrie und Landwirtschaft nicht mehr voll gewährleistet ist, Trübungen oder Geschmacksbeeinträchtigungen und Versorgungsausfälle, insbesondere in höher gelegenen Wohngebieten, über 4 Stunden täglich eintreten können. Sie ist gekennzeichnet insbesondere durch:

- Bedarfssteigerung bis zu einem Maximalwert, der mit der verfügbaren Tageskapazität  $Q_4$  nicht mehr voll abgedeckt werden kann;
- Ausfall von Anlagen, der zu einer Fehlkapazität führt und mit Behälterreserven nicht mehr ausgeglichen werden kann.

(2) Bei der Versorgungsstufe II sind folgende Aufgaben durchzuführen:

- Kontingentierung des Wasserbezuges und Durchführung der festgelegten Einschränkungen entsprechend der Versorgungsstufe II bei den Wassernutzern, Inbetriebnahme zusätzlicher Wasserversorgungsanlagen in Industrie, Bauwesen und Landwirtschaft einschließlich solcher Kapazitäten, deren Wasser der TGL nicht mehr voll entspricht, nach Freigabe durch die Hygieneinspektion;
- Durchsetzung vorbereiteter Stabilisierungsmaßnahmen, wie die Nutzung weiterer Wasserdarangebote, die Nutzung von Rohwasser und die Ausschöpfung weiterer Möglichkeiten der Fremdeinspeisung;
- Vorbereitung der Versorgungsstufe III.

## § 8

## Versorgungsstufe III

(1) Die Versorgungsstufe III wird ausgelöst, wenn die Versorgung der Bevölkerung und der Tierbestände nur noch mit erheblichen Einschränkungen gesichert werden kann bis zur Versorgung im Mindestumfang<sup>5</sup>. Sie ist gekennzeichnet durch:

- Ausfall von Wasserversorgungsanlagen über mehrere Tage;
- erhebliche Qualitätseinschränkungen des Rohwassers;
- größere Einschränkungen im Wasserdarangebot, die zu einer Fehlkapazität größeren Umfanges führen, zum Beispiel bei anhaltender Trockenperiode.<sup>2</sup>

(2) Bei der Versorgungsstufe III sind folgende Aufgaben durchzuführen:

- Kontingentierung der Trinkwasserentnahme entsprechend der Versorgungsstufe III;
- zeitlich begrenzte und abgestufte Versorgung von Wohngebieten;
- vorrangige Versorgung lebenswichtiger Betriebe und Einrichtungen, Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Volksbildung und anderer;

<sup>5</sup> Richtwerte für den Mindestbedarf sind:

- Trinkwasserbedarf für die Bevölkerung 10 Liter je Einwohner und Tag einschließlich des Gebrauchs für sanitäre Zwecke. Der biologische Mindestbedarf für den Menschen beträgt 2,5 Liter je Tag.
- Wasserbedarf in Krankenhäusern für chirurgische und interne Abteilungen 50 Liter je Bett und Tag
- Trinkwasserbedarf für Großvieh (Rinder, Pferde) 150 Liter je Bett und Tag
- Trinkwasserbedarf für Kleinvieh (Kälber, Schweine, Ziegen, Schafe) 60 Liter je Großvieheinheit und Tag
- Trinkwasserbedarf für Kleinvieh (Kälber, Schweine, Ziegen, Schafe) 10 Liter je Vieheinheit und Tag

- Nutzung eigener Trinkwasserversorgungsanlagen in Industrie, Bauwesen, Landwirtschaft und anderen Bereichen;
- ständige Kontrolle der Wasserqualität;
- Versorgung von Wohngebieten durch Wasserwagen an Wasserverteilungsstellen;
- Vorbereitung der Maßnahmen der Notwasserversorgung.

## Pflichten der Wassernutzer

## §9

Bei der Auslösung von Bereitstellungs- und Versorgungsstufen ist durch die Versorgungsträger und die Wassernutzer mit hoher Disziplin zu gewährleisten, daß

- alle vorhandenen Trinkwasservorräte optimal genutzt,
- in allen verfügbaren Trinkwasserversorgungsanlagen in Abhängigkeit vom Wasserdarangebot maximale Leistungen gefahren und
- die volle Wirksamkeit aller für extreme Lagen festgelegten Maßnahmen der rationellen Wasserverwendung in den VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung und bei den Wassernutzern gesichert werden.

## §10

(1) Auf der Grundlage der entsprechend § 2 Absätze 3 und 4 übergebenen Auflagen und Bedingungen bzw. Kontingente bei den Bereitstellungs- und Versorgungsstufen sind durch die Direktoren der wassernutzenden Betriebe und Einrichtungen zur Minderung möglicher Auswirkungen auf den Betriebsablauf betriebliche Einsatz- bzw. Führungsdokumente auszuarbeiten, die alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebsablaufes in extremen Lagen enthalten müssen. Diese sind von den übergeordneten Leitern zu bestätigen und den Oberflußmeistereien der Wasserwirtschaftsdirektionen und den VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung zur Kenntnis zu geben. Die Werkstätten sind durch entsprechende Schulungen auf die Organisation des Produktionsprozesses bei extremen Lagen vorzubereiten.

(2) Die Direktoren der wassernutzenden Betriebe und Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß alle in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Rohrnetze ständig und vollständig funktionsfähig sind.

## §11

## Öffentlichkeitsarbeit

(1) Bei der Auslösung von Bereitstellungsstufen durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise sind die erforderlichen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit durch die örtlichen Räte festzulegen.

(2) Die Direktoren der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung haben in Abstimmung mit den örtlichen Räten bei Auslösung der Versorgungsstufen die erforderliche Information der Öffentlichkeit zu organisieren.

## §12

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

**Der Minister  
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft**

Dr. Reiche 11